

# Intimbeziehungen zwischen Deutschen und Polen und die Deutsche Volksliste im besetzten Lodz

**Keywords:** mixed marriages, ethnic classification, World War II, German occupation of Poland, Łódź, Litzmannstadt

## Einführung

Intimbeziehungen zwischen Deutschen und Polen und insbesondere ihre Erfassung in dem ethnisch-rassistischen Kategorisierungssystem der „Deutschen Volksliste“ (DVL) während des Zweiten Weltkriegs im besetzten Polen haben das Interesse der Forscherinnen und Forscher geweckt. Dieser Artikel ist der Versuch, die bisher kaum untersuchten interethnischen heterosexuellen<sup>1</sup> Liebesbeziehungen zwischen einheimischen deutschen Zivilisten („Volksdeutschen“) und Polen, insbesondere die damit eng verbundenen Assimilierungs- und Akkulturationsprozesse sowie Geschlechter- und Machtverhältnisse, anhand des offiziellen Besatzungsverwaltungsschrifttums zu analysieren. Da alle Intimbeziehungen zwischen Deutschen und Polen offiziell verboten waren und eine Legalisierung oft nicht möglich war, muss man ebenfalls

---

<sup>1</sup> Bisher wurde dieses Thema von Historikern und Historikerinnen ungenau analysiert oder verschwiegen. Die Stimmungsberichte des Sicherheitspolizei-Inspektors und SD für das gesamte Wartheland nennen zwei Fälle der polizeilichen Bestrafung einer Gruppe von homosexuellen Männern im besetzten Lodz. In beiden Fällen handelte es sich um ein deutsch-polnisches Umfeld u. a. Beamte. AIPN Ld 1/281, Bericht des Sicherheitspolizei- und SD-Inspektors vom 15.8.1942, S. 55 u. vom 15.12.1942, S. 147. Eine weitere Auswertung der Akte des Sondergerichts Litzmannstadt und der Gestapo in Litzmannstadt muss folgen. S. Joanna Ostrowska, *Oni: Homoseksualiści w czasie II wojny światowej*, Warszawa 2021.

die anerkannten „Mischehen“ sowie die zusammenlebenden Paare in die Analyse einbeziehen. In zeitgenössischen Quellen verschwamm oft die Grenze zwischen schon legalisierten „Mischehen“ und multinationalen „wilden Ehen“.

## Terminologie

Der Begriff der „Mischehe“ in heutigen geschichtswissenschaftlichen Kontexten ist sehr eng mit der Shoah und der Ausgrenzung der Juden in Deutschland bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkriegs verbunden. Die Nürnberger Gesetze und spätere Erlasse kennzeichneten die Ehen zwischen Deutschen und Juden als „Mischehe“ und unterschieden amtlich zwischen „Volljuden“ und zwei Graden von „Mischlingen“. Bei deutsch-polnischen Ehen wurde eine solche Differenzierung nie eingeführt, obwohl der Begriff „Mischling“ im 19. Jh. im Kontext interkonfessioneller Familien verwendet wurde.<sup>2</sup>

Seit dem 18. Jh. bis 1933 und auch nach 1945 verwendete man in Mitteleuropa den Begriff „Mischehe“ für interkonfessionelle und seltener für interkulturelle Ehen.<sup>3</sup> Während des Nationalsozialismus bezeichnete man interreligiöse Ehen offiziell als „glaubensverschiedene Ehen“. Nichtsdestotrotz verwendeten die Deutschen „Mischehe“ als Oberbegriff für alle deutsch-polnischen interethnischen Ehen in den besetzten Gebieten.

## Forschungsstand

In der Historiografie fehlt eine umfassende Analyse des Phänomens der interethnischen Liebesbeziehungen in Zentralpolen, obwohl viele Lodzer Biografien im 20. Jh. durch diese geprägt worden sind. Den Einwohnern der Region Lodz (Łódź) warf man jahrzehntelang nationale Indifferenz vor (sog. Lodzermensch)<sup>4</sup>; die Stadt

<sup>2</sup> James T. Tent, *Im Schatten des Holocaust: Schicksale deutsch-jüdischer „Mischlinge“ im Dritten Reich*, Köln 2007, S. 27.

<sup>3</sup> Cornelia Berning-Schmitz, *Vokabular des Nationalsozialismus*, Berlin 2007 – „glaubensverschiedene Ehe“, S. 277, „Mischehe“, S. 408-410.

<sup>4</sup> Hans-Jürgen Bömelburg, *Lodz. Gegen den Strich*, in: Hans-Henning Hahn und Robert Traba (Hg.), *Deutsch-Polnische Erinnerungsorte*, Bd. 2, S. 93-110, hier S. 97. Über nationale Indifferenz als analytische Kategorie, s.: Tara Zahra, *Imagined*

Lodz galt bis 1939 als sehr treffendes Beispiel eines *melting pot*. Nur in einzelnen wissenschaftlichen Aufsätzen findet das Thema der „Mischehen“ und interethnischen Liebesbeziehungen Aufmerksamkeit – entweder für das frühe 20. Jh.<sup>5</sup> oder für ganz Zentralpolen im 19. Jh.<sup>6</sup> Dasselbe gilt für die regionalgeschichtliche Literatur über Lodz.<sup>7</sup> Im Gegensatz zu den deutsch-jüdischen Liebesbeziehungen und Ehen<sup>8</sup> ist das Thema eindeutig zu wenig erforscht.<sup>9</sup> In den Werken über die Deutschen und den Alltag in den „eingegliederten östlichen Gebieten“ wird es überhaupt nicht thematisiert.<sup>10</sup> In Arbeiten, die sich mit der DVL befassen, kommt es nur am Rande und selten zur Sprache – das deutsch-polnische Umfeld während des Zweiten Weltkriegs ist wenig erforscht.

Die „Mischehen“ müssen auch im breiteren Kontext der deutsch-polnischen Liebesbeziehungen und sexuellen Kontakte während des Zweiten Weltkriegs analysiert werden. In den letzten Jahren entstanden erste Analysen und allgemeine Veröffentlichungen hierzu<sup>11</sup> –

---

*Noncommunities: National Indifference as a Category of Analysis*, in: *Slavic Review* 1/2010 (69), S. 93-119 sowie Maarten Van Ginderachter und Jon Fox, *National Indifference and the History of Nationalism in Modern Europe*, London 2019.

<sup>5</sup> Jolanta Żyndul, *Małżeństwa mieszane w Łodzi na przełomie XIX wieku i XX wieku (do 1939 r.)*, in: Anna Żarnowska und Andrzej Szwarz (Hg.), *Kobieta i małżeństwo*, Warszawa 2004, S. 201-216.

<sup>6</sup> Stefania Kowalska-Glikman, *Małżeństwa mieszane w Królestwie Polskim. Problemy asymilacji i integracji społecznej*, in: *Kwartalnik Historyczny* 2/1977 (84), S. 312-332.

<sup>7</sup> Ausnahme: Hans-Jürgen Bömelburg, *Lodz, Geschichte einer multikulturellen Stadt*, Paderborn 2022.

<sup>8</sup> Die Thematik der deutsch-jüdischen Ehe, einschließlich der Sozialgeschichte, ist sehr gut analysiert in: *Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte. Bd. 2* (Veröffentlichungen des Instituts für Zeitgeschichte), Stuttgart 1966; Kerstin Meiring, *Die christlich-jüdische Mischehe in Deutschland: 1840-1933*, Hamburg 1998; Beate Meyer, „Jüdische Mischlinge“. *Rassenpolitik und Verfolgungserfahrung: 1933-1945*, Hamburg 1999.

<sup>9</sup> Ausnahme: Maren Röger, *Choices Made in Times of Rising Nationalism and National Socialism: Inter-marriage between Germans and Eastern Europeans, 1871-1945*, in: Adrienne Edgar und Benjamin Frommer (Hg.), *Inter-marriage from Central Europe to Central Asia. Mixed Families in the Age of Extremes*, Lincoln 2020, S. 279-308.

<sup>10</sup> Ausnahme: Birthe Kundrus, *Regime der Differenz, Volkstumpolitische Inklusionen und Exklusionen im Warthegau und im Generalgouvernement 1939-1944*, in: Frank Bajohr und Michael Wildt (Hg.), *Volksgemeinschaft. Neue Forschungen zur Gesellschaft des Nationalsozialismus*, Frankfurt am Main 2009, S. 105-124, hier S. 117-121.

<sup>11</sup> Thematisch sehr nah, obwohl über das Protektorat Böhmen: Benjamin Frommer, *Privileged Victims: Inter-marriage between Jews, Czechs, and Germans in the Nazi Protectorate of Bohemia and Moravia*, in: Adrienne Edgar und

beispielsweise *Kriegsbeziehungen* von Maren Röger.<sup>12</sup> Erstmals in der Wissenschaft werden Polinnen in Beziehungen mit Deutschen als eigenständige Akteurinnen mit Handlungsmacht betrachtet. Wissenschaftliche Darstellungen konzentrieren sich meist auf die Beziehungen zwischen deutschen Soldaten und Beamten mit Polinnen, die DVL und die Zivilbevölkerung sind in vielen Werken nur zweit-rangig.

### **„Mischehen“ in der Region Lodz vor 1939**

Seit ihren Anfängen zeichnete sich die Region Lodz durch gegenseitige Assimilierung und Akkulturation von Deutschen, Juden und Polen aus. Im Prozess der Akkulturation der „Lodzermenschen“ spielten gemischte Ehen eine enorme Rolle – interethnische Beziehungen schufen den Raum für interethnische Kontakte und beschleunigten die Akkulturation. Der Verantwortliche für die Deutsche Volksliste im Wartheland, SS-Sturmbannführer Herbert Strickner, bemerkte in seinem Bericht, dass in vielen Fällen das Kriterium der Deutschstämmigkeit bei den Lodzern Polen in den Mischehen oft schon erfüllt war – viele Polen und Polinnen in deutsch-polnischen Mischehen hatten deutsche Vorfahren.<sup>13</sup>

Bis 1939 hatte die Zweite Polnische Republik kein unifiziertes Zivilgesetzbuch, die polnischen Statistikämter klassifizierten „Mischehen“ als interreligiöse Ehen.<sup>14</sup> Erst während des Zweiten Weltkriegs führte man die obligatorische Registrierung von Ehen durch die Standesämter in Lodz ein und begann, interethnische Ehen zu erfassen.

---

Benjamin Frommer (Hg.), *Intermarriage from Central Europe to Central Asia. Mixed Families in the Age of Extremes*, Lincoln 2020, S. 47-82.

<sup>12</sup> Maren Röger, *Kriegsbeziehungen. Intimität, Gewalt, Prostitution im besetzten Polen 1939 bis 1945*, Frankfurt am Main 2015. S. Auch: Maren Röger, *Sexual Contact between German Occupiers and Polish Occupied in World War II Poland*, in: Maren Röger und Ruth Leiserowitz (Hg.), *Woman and Men at War. A Gender Perspective on World War II and its Aftermath in Central and Eastern Europe*, Osnabrück 2012, S. 135-156.

<sup>13</sup> Abgedruckt nach 1945 in: Karol Marian Pospieszalski, *Niemiecka Lista Narodowa w „Kraju Warty”*, Poznań 1949, S. 93.

<sup>14</sup> Mehr dazu: Wojciech M. Hrynicky, *Organizacja rejestracji stanu cywilnego w Polsce w ujęciu historycznym*, in: *Ius Novum* 4/2007 (10), S. 358-374.

Die Statistische Abteilung der Stadt Lodz dokumentierte die neu geschlossenen interreligiösen Ehen und veröffentlichte in den 1920er Jahren die Lodzer Statistiken.<sup>15</sup> Diese Statistiken besitzen jedoch nur einen begrenzten Wert – sie zeigen lediglich die Tendenzen nach 1918, da sie nur die neu geschlossenen Ehen umfassen. Aus diesen Daten wird deutlich, dass die interreligiösen Beziehungen eine kleine Minderheit aller neu geschlossenen Ehen darstellten.

Zwei Gruppen in der Bevölkerung der Region Lodz spielen eine enorme Rolle bei der Analyse der lokalen interethnischen Ehen – deutsche Katholiken und polnische Protestanten. Diese waren durch die Besatzungsämter als polonisierte Deutsche oder „Rene-gaten“ anerkannt, die man wiedereindeutschen müsse. Beide Gruppen waren von der polnischen als auch der deutschen Kultur akkulturiert, in vielen Fällen waren sie sogar fast assimiliert, und sprachen perfekt Deutsch und Polnisch. Dadurch erfüllen ihre Ehen mit Deutschen *de facto* die Definition einer interethnischen Ehe.

Viele von den deutschen Katholiken sowie polnischen Protestanten heirateten eine Person gleicher Konfession und wurden als gleichkonfessionelle Ehen in den oben genannten Statistiken geführt. In drei katholischen Gemeinden in Lodz gab es Messen in deutscher Sprache, die Gesamtanzahl der deutschen Protestanten schätzte man auf 3.500 bis 5.000.<sup>16</sup> Die Zahl der polnischen Protestanten war teilweise kleiner; die deutsche und polnische Forschung schätzen diese Zahl auf 1.000-2.500 Personen.<sup>17</sup> Laut allen Rechnungen waren die deutschen Katholiken sowie die polnischen Protestanten eine kleine Minderheit in der Stadt sowie in ihren Kirchen. Darin glichen die interkonfessionellen Ehen den interethnischen.

---

<sup>15</sup> *Statystyka miasta Łodzi 1918-1920*, Łódź 1922; *Rocznik statystyczny miasta Łodzi 1929*, Łódź 1929; *Mały rocznik statystyczny miasta Łodzi 1936*, Łódź 1936.

<sup>16</sup> Abdruck in: Kazimierz Śmigiel, *Die statistischen Erhebungen über die deutschen Katholiken in den Bistümern Polens 1928 und 1936*, Marburg 1992, S. 110.

<sup>17</sup> Kossert nennt die Zahl 1000 Protestanten ohne Quellenangabe: Kossert, *Protestantismus in Lodz 1918-1956: Die evangelische Bevölkerung der mittelpolnischen Industriemetropole im Spannungsverhältnis zwischen Deutschland und Polen*, in: Bernd Krebs u. a. (Hg.), *Geteilte Erinnerung – versöhnte Geschichte?: Deutsche und polnische Protestanten im Spannungsfeld der Ideologien des 20. Jahrhunderts*, Stuttgart 2020, S. 139-174, hier S. 141; Henryk Czembor, *Ewangelicy-Polacy w Łodzi w okresie międzywojennym*, in: *Rocznik Teologiczny Chrześcijańskiej Akademii Teologicznej* 1/1975 (17), S. 69-85, hier S. 73.

Die einheimischen Deutschen in Raum Lodz waren in der Regel bis 1945 stark von der polnischen oder slawischen Kultur akkulturiert<sup>18</sup>, das macht es schwer, interethnische Beziehungen zweifelsfrei zu erkennen. Interkonfessionelle und interethnische Ehen und Liebesbeziehungen wurden in Mitteleuropa schon lange vor 1939 kritisiert.<sup>19</sup>

Eine genaue statistische Schätzung des Phänomens ist aus diesen Gründen nicht mehr möglich. Die Anzahl der legalisierten interethnischen Ehen wird auf mehrere Tausend geschätzt. Die Frage nach deutsch-jüdischen Ehen sowie zusammenlebenden Paaren in der Lodzer Stadtgesellschaft<sup>20</sup> vor 1939 müssen wegen der schlechten Quellenlage unbeantwortet bleiben.

### **Intimbeziehungen zwischen Deutschen und Polen im Krieg**

Die deutsche Besetzung Polens hatte dramatische Konsequenzen für interethnische Beziehungen. Grundsätzlich strebte man die strikte Trennung zwischen Deutschen und Polen im Gau Wartheland schon seit Ende 1939 an. Wegen fehlender Ressourcen für Stadtumbau und Aussiedlung aller nichtdeutschen Einwohner (80 Prozent der Bevölkerung des Warthelands!) gab es deutlich mehr Alltagskontakte und Begegnungsräume zwischen Deutschen und Polen als im Generalgouvernement und den anderen Gauen des besetzten Westpolen.

Intimkontakte zwischen Deutschen und Polen außerhalb schon geschlossener Ehen wurden in der besetzten Region Lodz in der Regel streng verfolgt und geahndet. Deutsche Beamte, Soldaten und Par-

---

<sup>18</sup> Vgl. Winson Chu, *The German Minority in Interwar Poland*, Cambridge 2012.

<sup>19</sup> Als bestes Beispiel dient das in einem Lodzer Verlag im Jahr 1934 veröffentlichte Drama unter dem Titel *Der Kampf um die Mischehe* vom Pastor der evangelischen Gemeinde in Zduńska Wola bei Lodz. Georg Lehmann, *Der Kampf um die Mischehe*, Zduńska Wola/Łódź 1934.

<sup>20</sup> Eine nichteheliche Kohabitation außerhalb der Großstädte und ihrer Anonymität war wegen der Stigmatisierung in der konservativen Gesellschaft Polens vor 1939 kaum möglich. Daten für die ländliche Bevölkerung s.: Włodzimierz Mędrzecki, *Kobieta w rodzinie i społeczności wiejskiej w Polsce w okresie międzywojennym*, in: Anna Żarnowska und A. Szwarz (Hg.), *Równe prawa i nierówne szanse. Kobiety w Polsce międzywojennej*, S. 171-188, insbesondere S. 180-182.

teimitglieder, die Beziehungen mit Polinnen oder Jüdinnen unterhielten, mussten mit Disziplinarverfahren und Bestrafung rechnen.<sup>21</sup>

Gestapo und andere Institutionen verfolgten in der Regel alle bekannten Fälle intimer Kontakte zwischen Polen und Deutschen. Zwar strebte man eine einheitliche Lösung an, *de facto* wurden solche Fälle in allen Gauen aber unterschiedlich geahndet, jeder Regierungsbezirk hatte sein eigenes Vorgehen. Alle Forscher gehen davon aus, dass die Bestrafung polnischer Partnerinnen und Partner deutlich schwerer ausfiel.<sup>22</sup> Bei der Analyse interethnischer Ehen ist die Frage der ethnischen Kategorisierung von besonderer Bedeutung. Diese Kategorisierung spielte in der Besatzungsgesellschaft Westpolens schon Ende 1939, Anfang 1940 mit der Einführung der DVL, dem Kategorisierungssystem der deutschen und „deutschstämmigen“ Bevölkerung, eine wichtige Rolle.<sup>23</sup> Erst im Gau Wartheland, später in fast ganzen Polen, regelte die DVL die Fragen der deutschen Staatsangehörigkeit, mit der auch eine privilegierte Position in der Besatzungsgesellschaft verbunden war. Die endgültigen Gesetze und Vorschriften von März 1941 umfassten vier Gruppen der DVL, sie reichten von 1 (höchste Gruppe) bis 4 („Renegaten“). Ein Bekenntnis zur deutschen Nation vor dem 1.9.1939 galt als wichtigster Faktor für oder gegen die Einordnung als Volksdeutscher. Durch diese Einordnung in der DVL versuchte man völkische sowie rassische Kategorisierungssysteme unter einen Hut zu bringen, was durch den umstrittenen Ausschluss des rassisch „nicht erwünschten Bevölkerungszuwachses“ erreicht wurde.<sup>24</sup>

<sup>21</sup> Das Thema der deutsch-polnischen Intimbeziehungen zwischen Polinnen und Wehrmachtssoldaten sowie Besatzungsbeamten wird ausführlich bei Maren Röger analysiert. S. Röger, *Kriegsbeziehungen*, S. 75-168.

<sup>22</sup> Das Thema der juristischen Bestrafung deutsch-polnischer Intimbeziehungen wird in der neueren Forschungsliteratur über das NS-Justizsystem im Gau Wartheland systematisiert. S. Holger Schlüter, „... für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt ...“. *Das Sondergericht Litzmannstadt und sein Vorsitzender Richter*, Düsseldorf 2006, S. 120-122. Maximilian Becker, *Mistretter im Volkstumskampf. Deutsche Justiz in den eingegliederten Ostgebieten 1939-1945*, München 2014, S. 125-132.

<sup>23</sup> Michał Turski, *Niemiecka Lista Narodowa w regionie łódzkim w trakcie II wojny światowej*, in: *Przegląd Zachodni* 1/2021, S. 51-72. Paweł Dzieciński, *Niemiecka lista narodowa w Łodzi*, in: *Rocznik Łódzki* 38/1988, S. 273-289.

<sup>24</sup> S. Gerhard Wolf, *Volkslista w Litzmannstadt – laboratorium narodowosocjalistycznej polityki ludnościowej*, in: Tomasz Toborek und Michał Trębacz (Hg.), *Łódź pod okupacją 1939-1945*, S. 133-160.

Liebesbeziehungen zwischen Deutschen und Polen wurden für das ethnische Separierungssystem früh als Risiko erkannt – alle nicht-feindlichen und freundschaftlichen Kontakte zwischen Deutschen und Polen widersprachen den Grundsätzen des ethnischen Separationssystems.

Die meisten interethnischen Beziehungen gab es zwischen Polinnen und Deutschen, deutsche Männer befanden sich in einer Machtposition gegenüber polnischen Frauen. Die Macht der einheimischen deutschen Bevölkerung gegenüber Reichsdeutschen und Deutschbalten in der Besatzungsgesellschaft war jedoch beschränkt. Viele deutsche Akteure handelten einerseits im Sinn der nationalsozialistischen rassistischen Ideologie, andererseits war ihr Verhalten auch geprägt von den seit Langem existierenden deutschen Diskursen über Polen und Osteuropa.<sup>25</sup> In diesen Diskursen war die polnische Frau immer orientalisiert und als *Femme fatale* dargestellt, was nicht ohne Einfluss auf Liebesbeziehungen und interethnische Mischehen blieb.<sup>26</sup>

### **Interethnische Intimbeziehungen und die DVL in der besetzten Region Lodz**

Die Politik gegen interethnische Intimkontakte im besetzten Polen und der Region Lodz betraf auch die „Mischehen“. In diesem Zusammenhang sind die Verbote interethnischer Eheschließungen sowie die Erleichterung von Scheidungen für schon geschlossene Ehen zu sehen. Grundsätzlich wurde die Eheschließung zwischen Deutschen und Polen schon am 7. November 1939 durch Greiser

---

<sup>25</sup> Hubert Orłowski, „Polnische Wirtschaft“. Zum deutschen Polendiskurs der Neuzeit, Wiesbaden 1996, S. 358-359. Orłowski erwähnt Greisers sowie Strickners Ausführungen zu polnischen Frauen mit Intimkontakten zu Reichsdeutschen. S. auch Pospieszalski, *Niemiecka Lista*, S. 112.

<sup>26</sup> Aleksandra Pietrowicz, „W oczach wroga ... Kobieta polska w opinii Niemców w latach wojny 1939-1945 – dwa przykłady“, in: *Pamięć i Sprawiedliwość* 2/2015, S. 183-205. Polnische Frauen wurden durch die Nationalsozialisten im Wartheland immer orientalisiert, andererseits warnte man vor den Kontakten polnischer Frauen mit Untergrundsorganisationen, die durch sie Informationen gewannen. Diese (nicht immer grundlose) Wahrnehmung der polnischen Frauen als Gefahr war ein Teil der Sicherheitsdiskurse des deutschen Besatzers. Als Beispiel kann man nennen: Pospieszalski, *Niemiecka Lista*, S. 113. AIPN Ld 1/281, Bericht des Inspektors der Sicherheitspolizei und des SD in Posen v. 15.8.1942, S. 61. S. auch Röger, *Kriegsbeziehungen*, S. 116-118.

verboten.<sup>27</sup> Eine Heirat von Deutschen und Polen konnte nur mit seiner Genehmigung stattfinden, nachdem im Standesamt ein Nachweis für die Einschreibung in die DVL erbracht worden war. Bis Anfang 1940 bestand damit ein Verbot der Eheschließung im Regierungsbezirk Litzmannstadt: Derselbe Tagesbefehl untersagte die Eheschließung von Juden untereinander sowie Polen untereinander.<sup>28</sup>

Genauere Vorschriften wurden von Greiser im Jahr 1941 mit dem Erlass vom 21. März eingeführt. Die deutschen Partner mussten nun um eine Ehegenehmigung beim Regierungspräsidenten und Reichsstatthalter bitten. Das betraf nicht nur deutsch-polnische Ehen, sondern auch Ehen zwischen Deutschen und Osteuropäern, u. a. Tschechen in Zelów bei Lodz.

Die wichtigste Rechtsvorschrift für Scheidungen, die auf die eingegliederten Ostgebiete ausgedehnt wurde, war ein Gesetz vom 6. Juli 1938.<sup>29</sup> Das Gesetz ermöglichte eine Scheidung von „Mischehen“ aufgrund von „Rassenirrtum“, es galt jedoch das Schuldprinzip, die Schuld musste immer nachgewiesen werden.<sup>30</sup> Im Laufe der Besetzung wurde das Gesetz immer mehr als inadäquat wahrgenommen, die Justiz sowie das Innenministerium und Himmler forderten eine Sonderregelung für die Scheidung deutsch-polnischer Ehen. Erste dokumentierte Entwürfe stammen aus dem Jahr 1942<sup>31</sup>, in demselben Jahr konsultierte man unter anderem das Gauamt Wartheland. Aus den Reihen der Besatzungsverwaltung im Wartheland und Litzmannstadt wurde Kritik geäußert<sup>32</sup>, die entsprechenden Gesetzesentwürfe zur Erleichterung von Scheidungen wurden nie fertiggestellt.

Wegen der sehr kleinen Anzahl an zugelassenen Anwälten in der Region Lodz, einschließlich Stadt Litzmannstadt, muss man davon

<sup>27</sup> APP, 1.1, 2, Tagesbefehl Nr. 28 von Arthur Greiser, v. 7.11.1939, S. 15.

<sup>28</sup> Ebd.

<sup>29</sup> *Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938*, Reichsgesetzblatt I 1938, S. 807 ff. S. Auch Becker, *Mitstreiter im Volkstumskampf*, S. 128.

<sup>30</sup> Becker, *Mitstreiter im Volkstumskampf*, S. 130.

<sup>31</sup> BArch, NS 47/26.

<sup>32</sup> Das ist erwähnt in: AIPN Po 3/303, Schreiben des Regierungsrat SS-Sturmbannführer Höppner an Oberregierungsrat Schultheiß in Litzmannstadt, vom 15.6.1944, S. 142.

ausgehen, dass eine Scheidung praktisch nicht möglich war.<sup>33</sup> Die Zivilgerichte in Litzmannstadt waren laut dem Bericht des Regierungspräsidenten im Frühjahr 1940 sehr stark mit Scheidungen von Volksdeutschen beschäftigt.<sup>34</sup> Man muss davon ausgehen, dass trotz der angestrebten Erleichterung für Scheidungen von Deutschen in „Mischehen“ die Mehrheit der deutsch-polnischen „Mischehen“ weiter zusammen blieb.

Für einige deutsch-polnische Paare in den besetzten Gebieten war das ehelose Zusammenleben die einzige Lösung. Teilweise bedeutete das eine Kontinuität des Vorkriegslebens, teilweise wurde die Situation durch das Eheverbot und allgemeine Schwierigkeiten mit der Legalisierung einer interethnischen Ehe verschärft.

Um eine interethnische Ehe zu legalisieren, gab es mindestens drei Wege. Sie konnte entweder im Generalgouvernement oder „Altreich“ geschlossen werden oder es konnte um eine amtliche Ausnahme ersucht werden. Die Heirat im Generalgouvernement wurde aufgrund der Nähe der Grenze am häufigsten angewandt. Seit 1942 mehrten sich die Berichte der Litzmannstädter Stadt- und Regierungsverwaltung über Grenzübertritte und Eheschließungen in benachbarten Kirchengemeinden.

Ein Fall wurde den Verwaltungsmitarbeitern nach der Verschärfung der Gesetze als Beispiel präsentiert. Der deutschstämmige Adam Müller und die Polin Zofia Pokora aus Konstantynów-Srebrna lebten seit 1938 zusammen<sup>35</sup>, sie heirateten im Februar 1941 im Generalgouvernement. Die im Staatsarchiv Lodz enthaltene Korrespondenz des Regierungspräsidenten und anderer Behörden nach der Bestrafung von Pokora ist symptomatisch für die Einzelfallentscheidungen über Ehen im Wartheland und im besetzten Polen. Müller als deutscher Katholik weigerte sich, sich in die DVL einzuschreiben, und begründete das damit, dass sich nur deutsche

<sup>33</sup> Im Jahr 1944 hatte die gesamte Stadt und der Kreis Litzmannstadt 10 zugelassene Rechtsanwaltskanzleien (außerdem eine in Pabianice), von denen einige nur im Strafrecht tätig waren. Vor 1939 gab es mehr als 120 Anwälte allein in der Stadt Lodz. S. *Amtliches Fernsprechbuch für den Bezirk der Reichspostdirektion Posen*, Teil 2: *Regierungsbezirk Litzmannstadt*, 1944, S. 184-185.

<sup>34</sup> APP, Namiestnik Rzeszy w Okręgu Kraju Warty – Poznań, 1830, Auszug aus dem Lagebericht des Regierungspräsidenten Litzmannstadt vom 20.4.1940, S. 40.

<sup>35</sup> APŁ, Regierungspräsident Litzmannstadt, Erklärung von Adam Müller v. 30.8.1940, S. 42.

Protestanten in die DVL einschreiben dürften.<sup>36</sup> Am Ende wurde er von der Gestapo bestraft.

Verheiratete Paare bekamen Eheurkunden ausgestellt, die von den Standesämtern in Litzmannstadt nicht akzeptiert wurden. Die Standesämter benachrichtigten die Behörden und die Gestapo über den Verstoß gegen die ethnische Separierung sowie den illegalen Grenzübertritt. Von der Häufigkeit solcher Fälle ist fast nichts bekannt – die Daten aus dem Kreis Litzmannstadt nennen 11 Fälle bis Ende 1942.<sup>37</sup> Im Januar 1943 wandte sich die Regierung des Generalgouvernements mit einem amtlichen Schreiben an Priester, um sie daran zu erinnern, dass vor einem kirchlichen Eheschluss zwischen Deutschen und Deutschstämmigen eine Bestätigung deutscher Standesämter vorliegen müsse.<sup>38</sup>

Eine ähnliche Lösung war für manche Paare die Heirat im „Altreich“. Dieser Weg wurde von Wehrmachtssoldaten und Zwangsarbeitern beschritten. Die neuere Forschung erwähnt die Existenz des SS-Sonderlagers Hinzert bei Trier zwischen 1942 und 1944 für „eindeutschungsfähige“ Männer, die Intimbeziehungen mit deutschen Frauen unterhielten.<sup>39</sup>

Wenn sich ein Paar für die Legalisierung der Ehe im Wartheland entschied, musste sich der deutsche Partner laut Greisers Erlass an die Zweigstelle der DVL wenden und um Inklusion des polnischen Partners bitten.<sup>40</sup> Diese Anordnung wurde ca. eine Woche nach Einführung der DVL in allen östlichen eingegliederten Gebieten mit dem Erlass des Reichsministers des Inneren vom 4. März und entsprechenden Vorschriften vom 13. März 1941 erteilt. Unklar ist, wie viele Volksdeutsche durch diese Regelung betroffen wa-

---

<sup>36</sup> APŁ, Regierungspräsident Litzmannstadt, Schreiben des Standesbeamten Langlotz an den Landrat des Landkreises Litzmannstadt, v. 14.8.1940, S. 39.

<sup>37</sup> APŁ, Regierungspräsident Litzmannstadt, 368, Bericht des Landrates des Litzmannstadt-Landkreis an Regierungspräsident Litzmannstadt, v. 23.1.1942, S. 5-6.

<sup>38</sup> APŁ, Regierungspräsident, 368, Schreiben der Hauptabteilung Innere Verwaltung der Regierung des Generalgouvernements an Leiter der Kirchen im Generalgouvernement, v. 28.1.1943, S. 30-34.

<sup>39</sup> Röger, *Choices Made*, S. 295-296.

<sup>40</sup> APP, Namiestnik Rzeszy w Okręgu Kraju Warty – Poznań, 1127, Erlass von Greiser an die Regierungspräsidenten Posen, Litzmannstadt und Hohensalza über das Eheverbot, v. 21.3.1941, S. 48-51.

ren – die Mehrheit der Deutschen in Raum Lodz wurde schon bis März 1941 in die DVL eingeschrieben.<sup>41</sup>

In der Regel bestanden viele der anerkannten „Mischehen“ aus Volksdeutschen der Gruppe 2 und der Gruppe 3 oder jeweils zwei Partnern der Gruppen 3 und 4. Wegen der weitgehenden Akkulturation und guten Polnischkenntnisse kann man sogar annehmen<sup>42</sup>, dass die Mehrheit der Volksdeutschen in der Region Lodz aus Gruppe 3 und 4 der DVL in einer „Mischehe“ lebte oder aus einer „Mischehe“ stammte. Die Zuweisung der Volksdeutschen in Gruppen 3 und 4 der DVL bestimmte in der Region Lodz *de facto* in erster Linie den Status der interethnischen Familien.

Die oben genannten Vorschriften, die man intern noch im Dezember 1939 erlassen hatte, unterschieden nach Geschlecht und Nationalität. Wenn die Männer und Kinder in „Mischehen“ Deutsche waren, durfte die Frau die deutsche Staatsangehörigkeit und den DVL-Ausweis bekommen, *de facto* wurde sie in die damaligen Gruppen A, B oder C eingeordnet. Falls es umgekehrt war, durften die polnischen Männer nur DVL-Ausweise ohne die deutsche Staatsangehörigkeit bekommen – das entsprach Gruppe D, später im Regierungsbezirk Litzmannstadt auch Gruppe E.<sup>43</sup> Die Richtlinien wurden nicht direkt in der Anordnung erläutert, die Wortwahl „deutsche Staatsangehörigkeit“ und „Ausweis der Deutschen Volksliste“ ergibt jedoch diesen Sinn. Anhand dieser Bestimmungen wurden viele „Mischehen“ in die DVL eingeschrieben.

Die „Mischehen“ wurden während der Eintragungsaktion in die DVL bis März 1941 anhand der gleichen Kriterien bewertet wie die anderen Antragstellenden – Politische Zuverlässigkeit, Selbst-

---

<sup>41</sup> Turski, *Niemiecka Lista Narodowa*, S. 56-57.

<sup>42</sup> Sprachkenntnisse waren eines der Hauptkriterien bei der Entscheidung für die Kategorisierung der DVL. Oft wurden die Menschen in die Gruppe 3 oder 4 der DVL eingetragen, da sie nicht gut genug Deutsch sprachen oder ihre polnischen Sprachkenntnisse verrieten. Spätere Umfragen in den Kreisämtern für Volkstumsfragen im Jahr 1944 zeigten, dass in der Region Lodz sogar die Volksdeutschen der Gruppe 2 oft sehr gute Polnischkenntnisse hatten und untereinander sowie manchmal öffentlich Polnisch sprachen. IZ, Dok. I-356 S. 16-17.

<sup>43</sup> APP, 1108, Anordnung von Greiser über Erwerb deutscher Staatsangehörigkeit und Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit im Reichsgau Wartheland, v. 14.12.1939, S. 20.

und Fremdbezeichnung als Deutscher (äußere Loyalität) vor dem Krieg. Anhand dieser Kriterien versuchten die DVL-Beamten durch Gespräche mit den Antragstellenden einen Eindruck zu gewinnen und die Menschen in Einzelfallentscheidungen einzuordnen. Dies wurde aufgrund der Muttersprache und Akkulturation der Eltern und Kinder geprüft und entschieden. Eine schwache oder sogar die Nichtbeherrschung der deutschen Sprache galt in der Regel als Beleg für die Akkulturation durch den bzw. die Dominanz des polnischen Partners in der Ehe.

Kinder volksdeutscher Eltern wurden in der Regel automatisch vor Vollendung des 14. Lebensjahrs in die DVL eingetragen. Ihre Akkulturation oder Assimilierung wurde von den Nationalsozialisten als ein Zeichen der Assimilierung oder Akkulturation der Eltern an die polnische Kultur wahrgenommen. Die Auswahl einer polnischen Schule für die Kinder aus einer „Mischehe“ wurde als Zeichen der Polonisierung der ganzen Familie gewertet.<sup>44</sup> In dem DVL-Fragebogen musste man neben den Schulen, die die Kinder besuchten, auch ihre Konfession angeben. Interkonfessionelle „Mischehen“ wurden dadurch zusätzlich überprüft und unter Aufsicht von Beamten der DVL-Zweigstellen gestellt.

Die polnischen oder polonisierten Partner in den interethnischen Ehen im Wartheland wurden in der Regel eine Stufe unter ihren deutschen Ehepartnern eingeordnet, meist in die Gruppe 3 der DVL.<sup>45</sup> Nur wenn der nichtdeutsche Partner sich, so die Verordnung des Reichsministeriums des Inneren vom März 1941, „aktiv gegen das Deutschtum betätigt hat oder die Ehe aufgelöst ist“, sollte

---

<sup>44</sup> Die Schulfrage war für ganz Polen vor 1939 ein intensiver Gegenstand des Kampfes zwischen der polnischen Regierung und deutschen Aktivisten sowie der deutschen Regierung. Beide Seiten sahen die Frage des deutschen Schulwesens als eine Chance für die Neugestaltung der deutschen Minderheit in Polen an. Ähnliche Debatten führte man in Bezug auf das deutsche Schulwesen sowie Diaspora-Schulwesen in anderen osteuropäischen Ländern der Vorkriegszeit. Über das deutsche Schulwesen in Polen: Ingo Eser, *„Volk, Staat, Gott!“ die deutsche Minderheit in Polen und ihr Schulwesen 1918-1939*, Wiesbaden 2010. Über die Bedeutung der Kinder und der Minderheitenschulsysteme im 20. Jh. in Mitteleuropa anhand von tschechischen Quellen: Tara Zahra, *Kidnapped Souls. National Indifference and the Battle for Children in the Bohemian Lands, 1900-1948*, London 2008, S. 169-252 (insbesondere über die Protektorate Böhmen und Mähren).

<sup>45</sup> APŁ, Niemiecka Lista Narodowa w województwie łódzkim, 52, S. 22-23. S. 18 führt das Rassenkriterium bei Einordnung in die DVL für alle Personen ohne anerkannte deutsche Abstammung ein.

er nicht in die DVL eingeschrieben werden. Allgemein versuchte man, die polnischen Partner in die Volksliste aufzunehmen. Als Erklärung für die Inklusion argumentierte man mit einer möglichen Verwirrung der Kinder, falls der polnische Partner nicht auf der Volksliste stünde.<sup>46</sup> Das erweckte das Misstrauen des Regierungspräsidenten von Litzmannstadt, der in seinem volkstumspolitischen Bericht vom Jahr 1942 die Rechtsordnung in dieser Angelegenheit infrage stellte – die Kategorisierungspraxis bis 1942 forderte die Einschreibung der polnischen Familienteile in die DVL. Zugleich durften die Polen nach dem Tod des deutschen Partners (z. B. als Wehrmachtssoldat) weiter Volksdeutsche bleiben. Der Regierungspräsident forderte den Ausschluss der Polen aus gemischten Familien nach dem Tod des deutschen Partners.<sup>47</sup> Im Rahmen der Greiser-Erlasse vor März 1941 sowie danach spürten viele polnische Partner eine doppelte Ausgrenzung – als Volksdeutsche der Gruppen 3 und 4 mit beschränkten Rechten und als Polen in der Volksliste. Das führte einerseits zu Klagen vonseiten der deutschen Partner, andererseits zu Konfusion bei den Behörden – man versuchte die polnischen Partner weitgehend in ihren Rechten zu beschränken und sie zugleich als Volksdeutsche zu behalten.

Mit den späteren Regelungen von März 1941 und dem Eheverbot von 1942 beschränkte man weiter die legalen Wege zu einer Ehe für interethnische Paare. Dennoch, in den Akten des Reichsstatthalters im Staatsarchiv Posen finden sich einzelne Ersuche um Ehegenehmigung für die Jahre 1942-1943.<sup>48</sup>

Gleichzeitig betonten die Vorschriften immer stärker die rassische Kategorisierung als eine Möglichkeit der Inklusion – in den Richtlinien von 1939 und 1940 diente vor allem die Einschätzung der DVL-Beamten anhand des allgemeinen Eindrucks vom deutschen Partner und der gesamten Familie sowie die polizeiliche Überprüfung zur Feststellung des Deutschtums. Die rassische Untersuchung spielte bis 1941/1942 eine zweitrangige Rolle. Mit dem

<sup>46</sup> Pospieszalski, *Niemiecka Lista*, S. 91-96.

<sup>47</sup> IZ. Dok. I-84, Volkspolitischer Lagebericht des Regierungspräsidenten Litzmannstadt für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober 1942, v. 23.11.1942, S. 7. S. auch Kundrus, *Regime der Differenz*, S. 119-120.

<sup>48</sup> APP, Namiestnik Rzeszy w Okręgu Kraju Warty – Poznań, 768-771. Die Bitten um eine Heiratserlaubnis sind vom ganzen Gau Wartheland, einschließlich der Region Lodz.

Eheerlass vom 21. März führte man die Untersuchung des nicht-deutschen Partners ein.<sup>49</sup>

Die verschärften Richtlinien umfassten ein Gutachten von der Regierungsbezirksverwaltung sowie die Zustimmung der Gaubehörden und des Rasse- und Siedlungshauptamtes (RuSHA). Die Regierungsbezirksverwaltung leitete die Fälle nach positiver Entscheidung an das Gauamt weiter. Der polnische Partner wurde erst durch das RuSHA untersucht.<sup>50</sup> Wenn das RuSHA ihn als „eindeutschungsfähig“ kategorisierte, konnte man den polnischen Partner mit Zustimmung der Zweigstelle der Deutschen Volksliste in die DVL einordnen.

Eine „Germanisierung“ der polnischen Partner durch die rassische Bewertung der Litzmannstädter Außenstelle des RuSHA und die spätere Einschreibung in die Gruppe 3 oder 4 der DVL sei so häufig als Lösung für die Legalisierung einer Ehe benutzt worden, dass sich das lokale Kreisamt für Volkstumsfragen im Jahr 1944 darüber beschwerte: „Wird durch Rasse- und Siedlungshauptamt dann festgestellt, dass der polnische Partner ‚rassisch wertvoll ist‘, dann entfällt jede Schwierigkeit“.<sup>51</sup>

Der Litzmannstädter Oberregierungsrat Schultheiß plädierte schon im August 1942 dafür, die Kinder dem polnischen Elternteil wegzunehmen, um „eine deutsche Erziehung des Kindes sicherzustellen“.<sup>52</sup> In den späteren Schriftwechseln zwischen den Gaubehörden, u. a. Höppner, und der Parteikanzlei im Februar 1943 versuchten die Gaubehörden einheitliche Handlungsvorschriften gegen „Mischehen“ zu vereinbaren und die polnischen Partner aus „Mischehen“ aus der Volksliste zu verbannen.<sup>53</sup> Das geschah jedoch bis Ende der deutschen Besatzung nicht. Die letzten Vorschriften des Reichsministers des Inneren vom 3. Juli 1944 führten die Einordnung als „privilegierter Schutzangehöriger“ für die pol-

<sup>49</sup> APP, Namiestnik Rzeszy w Okręgu Kraju Warty – Poznań, 1127, S. 50.

<sup>50</sup> S. Isabel Heinemann, *„Rasse, Siedlung, deutsches Blut“*. Das Rasse- und Siedlungshauptamt der SS und die rassenpolitische Neuordnung Europas, Göttingen 2003, S. 260-301.

<sup>51</sup> IZ. Dok. I-288, Meldung des Leiters des Kreisamtes für Volkstumsfragen der NSDAP-Litzmannstadt-Stadt vom 16.3.1944, S. 1-1a.

<sup>52</sup> APP, 1127, Bericht vom Oberregierungsrat Schultheiß an Reichsstatthalter Greiser vom 20.8.1942, S. 13.

<sup>53</sup> APP, 1127, Antwort der Partei-Kanzlei an Gauleitungen in Danzig-Westpreußen, Oberschlesien, Ostpreußen und Wartheland vom 19.2.1943, S. 78.

nischen Partner und Kinder in (allen „fremdvölkischen“) Mischehen ein – man setzte dafür die rassische Untersuchung auch des deutschen Ehepartners fest.<sup>54</sup>

Es ist nicht mehr möglich zu schätzen, wie viele interethnische Familien von dieser Gesetzgebung betroffen waren. Fast keine Statistik über deutsch-polnische „Mischehen“ in der Region Lodz während des Zweiten Weltkriegs hat sich bis heute erhalten. Als Ausnahme gilt der Bericht der Stadtverwaltung Litzmannstadt aus dem Jahr 1942 und spätere Briefwechsel<sup>55</sup>, die die Zahl von 6.000 Personen nennen, die 1942 in die Volksliste eingetragen gewesen sein könnten, unter anderen werden interethnische „Mischehen“ genannt.<sup>56</sup> Diese Zahl umfasste nur die „Mischehen“, die wegen der Änderungen in der Abstammungsregel in der DVL unter Beobachtung des Besatzers gerieten. Bis 1942 durfte sich der nichtdeutsche Partner in interethnischen „Mischehen“ nur in die Volksliste einschreiben, wenn die Kinder aus dieser Ehe mindestens 50 Prozent deutscher Abstammung waren.<sup>57</sup>

Die Schätzung anhand der Zahl der Volksdeutschen aus den Gruppen 3 und 4 bei der letzten statistischen Erfassung im Oktober 1944 ergaben die Zahl von 21.079 Volksdeutschen in Gruppe 3 und 4.022 in Gruppe 4 (zusammen 25.101).<sup>58</sup> Weitere demografische Daten einschließlich des Geschlechts und der Altersaufteilung sind unbekannt.

<sup>54</sup> APP, 1124, Erlass des Reichsministers des Inneren vom 3.7.1944, S. 43-46.

<sup>55</sup> AIPN Po 3/303, S. 86-92.

<sup>56</sup> BUŁ, Stadtverwaltung Litzmannstadt, Bericht 1943, S. 62-63.

<sup>57</sup> Dzieciński, *Niemiecka Lista Narodowa w Łodzi*, S. 274. Vorher hatten solche Partner Deutschstämmigkeitszertifikate, die zwischen 1941 und 1942 ausgetauscht wurden. Diese Dokumente bewiesen den teilweise privilegierten Status in der Besatzungsgesellschaft, sie waren minderwertiger als die Staatsangehörigkeit als Reichsdeutscher oder der DVL-Ausweis der Gruppen A-E. Die Mehrheit dieser Personen wurde zur Einschreibung in die Volksliste gezwungen.

<sup>58</sup> Für die Berechnung nahm der Autor entsprechend die Zahlen der Volksdeutschen aus Abteilung 3 und 4 in der kreisfreien Stadt Litzmannstadt und den Kreisen Litzmannstadt-Land und Lask: 15.873 und 3.072, 2.148 und 665, 3.058 und 285 Personen, von: Turski, *Niemiecka Lista Narodowa*, S. 56. Detaillierte Daten ohne demografische Aufteilung: Janusz Wróbel, *Przemiany ludnościowe spowodowane polityką okupanta hitlerowskiego w tzw. rejencji łódzkiej w latach 1939-1945*, Warszawa 1987, S. 258-259.

## Bestrafung und Wahrnehmung der interethnischen Intimkontakte

Trotz aller Bemühungen tauchten in den Berichten des Sicherheitsdienstes und der Gestapo wieder deutsch-polnische Intimkontakte auf. Der Sicherheitsdienst in Litzmannstadt beklagte mehrmals die fehlende Distanz der Deutschen zur polnischen Bevölkerung.<sup>59</sup>

Für die Zeit nach dem Eheverbot von 1943 versuchte der deutsche Besatzer die Strafstatistik der deutsch-polnischen Intimkontakte besser zu erfassen. Ein Bericht des Sicherheitsdienstes Posen für den Regierungsbezirk Litzmannstadt aus dem Jahr 1942 enthält einige statistische Daten über alle entdeckten und bestraften deutsch-polnischen Intimkontakte. Unter „sexuellen Kontakten“ kann man kurzzeitige Intimkontakte, sexuelle Affären, Liebesbeziehungen sowie länger bestehende interethnische Beziehungen verstehen, deren Legalisierung scheiterte.

	01-03.1942	04-06.1942
Reichsdeutsche Männer	20	15
Reichsdeutsche Frauen	2	2
Volksdeutsche Männer	51	77
Volksdeutsche Frauen	14	19
Umsiedler	6	11
Polen	20	38
Polinnen	55	81

Auflistung von Personen, denen sexuelle Kontakte oder „gesellschaftlicher Kontakt“ zwischen Deutschen und Polen vorgeworfen wurde, IPN GK 62/23, S. 59.

<sup>59</sup> Als Beispiel: AIPN Ld 1/280, Bericht des Inspektors der Sicherheitspolizei und des SD im Wartheland, v. 13.11.1941, S. 162; AIPN Ld 1/281, Bericht des Inspektors der Sicherheitspolizei und des SD im Wartheland, v. 15.7.1942, S. 28 u. ebd., Bericht des Inspektors und der Sicherheitspolizei und des SD im Wartheland, 15.8.1942, S. 61. Letzter Bericht enthält interessante Darstellungen und Rechtfertigungen der SD-Inspektoren im Wartheland über deutsch-polnischen Geschlechtsverkehr. Die Zuspitzung der Berichte im Jahr 1942 ist nicht ohne Grund – im Jahr 1941 folgten die detaillierteren SD-Berichte über Deutsche im Raum Wartheland, vorher wurde die Kriminalität der Deutschen nur allgemein dargestellt.

142 Fälle von sexuellem Kontakt gab es im 2. Quartal (94 im Vorquartal). Meist wurde laut dem Bericht zur Strafe eine Schutzhaft von 15 bis 21 Tagen verhängt (102 Personen bzw. 61 im Vorquartal), häufig wurden die Personen staatspolizeilich verwarnt – die Gestapo meldete 163 Warnungen (124 im Vorquartal).<sup>60</sup> Nur selten verwies man die Personen aus dem Wartheland – das geschah im 2. Quartal in 2 Fällen (0 im Vorquartal) – oder sandte die Polinnen zur „Eindeutschung“ in das RuSHA in Litzmannstadt – 3 Fälle (0 im Vorquartal).<sup>61</sup>

Der Bericht enthält keine Informationen über die Strafprozesse. Die Kompetenzen der Gestapo und der Sondergerichte waren unbegrenzt, die für die Bestrafung in solchen Fällen verantwortlichen Institutionen wurden nie festgestellt.<sup>62</sup> In der gesamten Zeit der deutschen Besatzung konnten interethnische „wilde Ehen“ wegen Intimkontakten polizeilich oder gerichtlich bestraft werden.

Überraschend wenig weiß man über die Wahrnehmung der interethnischen Ehen im besetzten Lodz. Stigma und Ablehnung nach dem Krieg, in Deutschland sowie in Polen, zwangen viele Menschen zum Schweigen. In einzelnen Erinnerungen aus der Nachkriegszeit wie bei Eduard Ziegler, einem Volksdeutschen und Arzt in Litzmannstadt, gibt es Anmerkungen über Liebesbeziehungen zwischen Deutschen und Polen. Die damalige offizielle Berichterstattung erwähnte regelmäßig solche Kontakte zwischen Reichsdeutschen und Polinnen, wenig Platz wurde hingegen Liebesbeziehungen und Ehen zwischen Volksdeutschen und Polen eingeräumt. Die neuere wissenschaftliche Literatur betont auch die Ablehnung der betreffenden Personen durch die polnische Gesellschaft im besetzten Polen.<sup>63</sup> Es ist jedoch wenig über die Wahrnehmung der Mischehen durch Polen und Juden in Litzmannstadt während des Zweiten Weltkriegs bekannt. Ausgehend von einer Nachbarschaft der Deutschen und Polen in fast allen Mietshäusern und regelmäßigen Kontakten in vielen Sphären des Lebens kann

<sup>60</sup> Die Schutzhaftstrafe wurde nur im Wartheland eingeführt. S. Röger, *Kriegsbeziehungen*, S.147.

<sup>61</sup> IPN GK 62/23, Auszug aus dem Bericht des SD-Inspektors der Sicherheitspolizei und des SD für die Zeit vom 19.7 bis zum 25.7.1942, S. 60.

<sup>62</sup> Becker, *Mitstreiter im Volkstumskampf*, S. 125-127.

<sup>63</sup> Röger, *Kriegsbeziehungen*, S. 128-138. Kulturwissenschaftlich, anhand der polnischen Untergrundpresse: Agnieszka Haska, *Hańba! Opowieści o polskiej zdradzie*, Warszawa 2018, S. 169-176.

man ein vielfältiges Spektrum der privaten Meinungen dazu erwarten, das außerhalb der nationalsozialistischen Propaganda sowie polnischen Widerstandsnarrativen während und nach dem Krieg stand. Die Interviews mit den damaligen Kindern im besetzten Lodz deuten auf eine relative Häufigkeit solcher Intimbeziehungen hin.<sup>64</sup>

## Fazit

In der Frage der interkonfessionellen und interkulturellen Ehen zwischen Deutschen und Polen scheiterten die Versuche der Gauverwaltung zur Separierung beider Nationen. Obwohl das deutsch-polnische Umfeld in der Stadt und Region Lodz eher klein war, brachte die genauere Behandlung der Einzelfälle immer Schwierigkeiten mit sich. Bis zum Ende der Besatzung gab es nie eine klare Vorschrift und eine Abgrenzung der Kompetenzen zwischen den Gaubehörden und der Verwaltung des Regierungsbezirks.

Die fortgeschrittene gegenseitige Akkulturation und in manchen Fällen sogar Assimilation der Deutschen und Polen, insbesondere der häufige Alltagskontakt sowie eine ungenauere Wahrnehmung der Lodzer Deutschen als Halbdeutsche<sup>65</sup> führten dazu, dass in Bezug auf die Wahrnehmung der interkonfessionellen und interethnischen Ehen eine große Kluft zwischen den Nationalsozialisten und der einheimischen Bevölkerung bestand.

Die deutsche Volksliste spielte eine enorme Rolle für die ethnische und rassische Hierarchie in der Gesellschaft von Lodz, andererseits war sie Quelle eines enormen Konfliktes über die Grenzen der Exklusion und Inklusion im Osten des Gaus. Auch Litzmannstädter Ethnokraten hielten nie eine einheitliche Linie. Im Laufe der Zeit erfolgte die Einführung und graduelle Verschärfung der rassischen Kategorisierungskriterien, trotz der Niederlagen und eines zunehmenden Bedarfs an Soldaten für die Wehrmacht.

<sup>64</sup> Die Interviews aus den Jahren 2004/2005 mit der Kindergeneration im besetzten Lodz enthalten interessante Details über das deutsch-polnische Zusammenleben während des Zweiten Weltkriegs. S. AIEUL, A 9793 u. AEIUL, A 9778, die von interkulturellen Familien stammen, oder AIEUL, AZE „B“ 3702, S. 10.

<sup>65</sup> S. Chu, *The German Minority*.

Die Inklusion im Fall von „Mischehen“ wurde aus Sicht der Behörden immer negativ beurteilt und weitgehend begrenzt. Die Entscheidungen hätten das System in dem Gau nicht gefährdet, das Kategorisierungssystem der DVL blieb trotz der großen Unterschiede im gesamten Gau weitgehend stabil.

Die Geschichte der interethnischen Ehen in Lodz muss noch um weitere Forschungsaspekte erweitert werden, es fehlt an biografischen Untersuchungen mit Berücksichtigung von Ego-Dokumenten aus den reichen Sammlungen der Lodzter Archive sowie an genaueren wissenschaftlichen Untersuchungen der Position der Polinnen und Polen in solchen „Mischehen“.

Obwohl interethnische und interreligiöse Ehen zwischen Deutschen und Polen in der Region Lodz nach 1945 eine Seltenheit sind, ist dieses Thema aus der Sicht der Alltagsgeschichte sowie der breiteren Sozialforschung extrem wichtig. Durch Studien über die Randgruppen der polnischen Gesellschaft während des Zweiten Weltkriegs entsteht ein nuanciertes und detailliertes Bild der deutschen Besatzung Polens und der gesellschaftlichen Prozesse, die durch sie ausgelöst wurden.

## **Abstract**

Despite the concerted efforts of the German administration in the occupied Łódź region, German-Polish mixed intimate relationships persisted. This article analyzes this issue in the context of the German civilian population, particularly ethnic Germans from Łódź, and Poles. During World War II, the occupying forces sought to prevent the formation and legalization of new intimate relationships between ethnic Germans and Poles. They introduced more relaxed divorce laws to facilitate the dissolution of existing marriages. The *Deutsche Volksliste* (German Peoples' List, DVL), established in the spring of 1940, played a pivotal role in this policy. Despite internal confusion and dilemmas, many Polish partners and children in ethnically mixed, legalized relationships were allowed limited German citizenship status as Volksdeutsche in the lowest categories. The process of inclusion and exclusion was deeply intertwined during the classification, driven by the necessity to avoid “ethnic confusion” and the potential displeasure of their German partners.

---

The complexity of this ethnic categorization system and the policies governing ethnically mixed relationships became increasingly intricate with each passing year of the German occupation of Poland. However, these complexities did not disrupt the stability of the ethnic hierarchy imposed by the occupiers in Łódź.